

Turn- und Sportverein 1869 e. V. Rottendorf

Satzung



Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2015.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

II. Mitgliedschaft und Ehrungen

§ 3 Aufnahme

§ 4 Recht der Mitglieder

§ 5 Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ausschluß eines Mitglieds

§ 8 Vereinsstrafen

§ 9 Ehrungen

III. Organe des Vereins

§ 10 Gliederung

§ f 1 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

§ 13 Der Beirat

§ 14 Ehrenrat

§ 15 Wahlen und Wahlperiode

IV. Vereinsvermögen

§ 16 Beiträge

§ 17 Vereinsvermögen

§ 18 Rechnungsprüfung

V. Sonstiges

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Änderung der Satzung

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Präambel:

Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Rottendorf 1869 e. V.“

und hat seinen Sitz in Rottendorf, Kreis Würzburg. Er ist in das Vereinsregister (VR 196) beim Amtsgericht Würzburg eingetragen. Gerichtsstand ist Würzburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde im Juni 1869 als Turnverein gegründet, im Februar 1932 mit dem Sportverein und im Mai 1954 mit dem Radfahrerverein Concordia zusammengelegt zum TSV Rottendorf. Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung jeglicher sportlichen und turnerischen Betätigung, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch Erziehung der Jugend zu sportlichem Geist und kameradschaftlichem Verhalten.

Die Pflege des Amateur- Breitensports soll die Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder fördern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt er nicht in erster Linie, vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen oder sonstigen weltanschaulichen Bindungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich erfolgten Ausgaben.

6. Für anfallende Arbeiten, die das zumutbare Maß übersteigen, kann das notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Diesen Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

7. Weiterhin kann der Verein beziehungsweise können seine Abteilungen im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes auch Veranstaltungen, wie zum Beispiel Sommer-/Herbstfeste, Faschingsveranstaltungen aller Art, Tanzveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse und dergleichen, mit dem Ziel der Gemeinschaftsbildung, der Förderung der Integration und der Stärkung des Gemeinsinns in der Gemeinde, sowie der Gewinnung neuer Mitglieder durchführen.

8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins, insbesondere keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft und Ehrungen

§ 3 Aufnahme

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.

2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung der Ehrenrat angerufen werden.

§ 4 Recht der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt

1. Zur Teilnahme am Übungsbetrieb und zur ordnungsgemäßen Benutzung der vereinseigenen Anlagen während der angesetzten Übungsstunden.
2. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 15 Ziff. 2).

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, die Bestimmungen in den Vereinsordnungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten und das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass Ansehen und Ehre des Vereins gewahrt und gefördert werden.
2. Jedes Mitglied haftet für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung des von ihm benutzten Vereinseigentums.
3. Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder auf den vereinseigenen Anlagen. Es kann nur die vom Verein zugunsten der Mitglieder beim BLSV abgeschlossenen Versicherung in Anspruch genommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Auflösung der juristischen Person
 - c) Kündigung
 - d) Ausschluß (§ 7)
2. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie muss bis spätestens 30. September zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.
3. Ansprüche des Vereins auf fällige Zahlungen oder auf Herausgabe von Vereinseigentum werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 7 Ausschluß eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wegen:

- a) Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten
- b) wiederholter Nichtbefolgung der Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane oder der Abteilungsleitungen
- c) Verurteilung zu entehrenden Strafen
- d) vereinschädigenden Verhaltens
- e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

2. Über den Ausschluß entscheidet der Beirat durch Beschluss, der eine 2/3 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erfordert. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Bei einem Ausschluß kann der Betroffene binnen einer Frist von 2 Wochen den Ehrenrat anrufen.

Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

§ 8 Vereinsstrafen

Soweit Gründe vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen können, und bei grob unsportlichem, disziplinelosem und unkameradschaftlichem Verhalten kann der Beirat eine Verwarnung erteilen oder eine befristete Wettkampfsperre verhängen.

Die Entscheidung kann auf Antrag vom Ehrenrat überprüft werden.

§ 9 Ehrungen

1. Der TSV Rottendorf kennt für seine Mitglieder drei Ehrungen.

1. Die Vereinsnadel wird für langjährige, ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein verliehen:

- a) für 25-jährige Vereinszugehörigkeit in Silber
- b) für 40-jährige Vereinszugehörigkeit in Gold
- c) für 50-, 60- und entsprechend längere Vereinszugehörigkeit in Gold mit Kranz und Zahl. Ab einer Vereinszugehörigkeit von 70 Jahren erfolgt die Ehrung in Fünf-Jahres-Schritten.

Über Ausnahmen bei kurzzeitiger einmaliger Unterbrechung entscheidet der Beirat.

3. Die Leistungsnadel wird auf Vorschlag des Beirats und mit Zustimmung des Ehrenrates einem Mitglied oder einer Mannschaft für besondere Leistungen auf sportlichem Gebiet oder in der Arbeit für den Verein nach innen und außen verliehen.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur mit Zustimmung aller Vereinsorgane und des Ehrenrates an besonders verdiente Mitglieder und Förderer verliehen werden. Vorstände des Vereins können nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

III. Organe de Vereins

§ 10 Gliederung

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Ehrenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Bei Verhinderung oder pflichtwidriger Verweigerung des Vorstandsvorsitzenden wird die Versammlung durch eine von dem Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Person aus dem Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten der TSV Halle, Jahnstraße 2 sowie Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und auf der vereinseigenen Internet-Homepage (www.tsv-rottendorf.de) einzuladen.

2. Sie ist ferner binnen einer Frist von 2 Monaten einzuberufen, wenn 100 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

3. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 1 Woche vorher beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; ausgenommen sind Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderung, die 2 Monate vorher einzureichen sind und aus der Tagesordnung hervorgehen müssen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Festsetzung Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Behandlung von Anträgen

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.

6. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) Vorstandsvorsitzendem
- b) Vorstand Sport
- c) Vorstand Finanzen
- d) Vorstand Verwaltung
- e) Vorstand Bauwesen
- f) Vorstand Veranstaltungen und Wirtschaft
- g) Vorstand Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch zwei andere Vorstände gemeinsam.

3. Soweit der Verein eine Verpflichtung über einen Betrag von mehr als 1.000,-- € eingeht, ist im Innenverhältnis ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

4. Der Vorstand entscheidet über alle im täglichen Geschäftsverkehr anfallenden Vereinsangelegenheiten. Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt er sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Ausschüsse bilden, zu denen Personen mit besonderer Sachkenntnis hinzugezogen werden können.

7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft (§§ 6 Ziff. 1). Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt es zurück, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) einem Jugendwart (Alter ab 16 Jahre)
- d) zwei Jugendvertretern (Alter ab 16 Jahre)
- e) einer Familien- / Frauen- und Seniorenbeauftragten
- f) den Rechnungsprüfern
- g) einem Schriftführer
- h) einem Fahnenjunker
- i) einem Hallenwart
- j) einem Platzwart

2. Der Beirat ist vom Vorstandsvorsitzenden zur Entscheidung besonders wichtiger Fragen mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Vorstandsbeschlüsse bedürfen in folgenden Fällen der Genehmigung des Beirats:

- a) bei Erwerb, Veräußerung, Bebauung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- b) bei Abschluß von Verträgen besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen erheblichem Umfang für den Verein begründet werden

c) bei Anschaffung und Veräußerungen von beweglichen Sachen und bei Bau- und Werkleistungen im Wert von mehr als 15.000,-- €.

4. Über Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu führen.

5. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht beratend teilzunehmen.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus den Ehrenvorsitzenden und fünf gewählten Mitgliedern.

2. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und denen eine Ehrung im Sinne von § 9 der Satzung zuteil wurde. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem weiteren Vereinsorgan angehören.

3. Der Ehrenrat hat bei internen Vereinsstreitigkeiten zu vermitteln und zu schlichten.

§ 15 Wahlen und Wahlperiode

1. Um eine ununterbrochene Geschäftsführung des Vereins zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Vorstands und des Beirates von der Mitgliederversammlung in jährlichem Wechsel für jeweils zwei Jahre nach folgender Gruppenaufteilung gewählt:

Gruppe A:

Vorstandsvorsitzender

Vorstand Finanzen

Vorstand Veranstaltungen

Vorstand Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Familien-/ Frauen- und Seniorenbeauftragte

Schriftführer

Mitglieder des Ehrenrates

zwei Jugendvertreter

Gruppe B:

Vorstand Sport

Vorstand Verwaltung

Vorstand Bauwesen

zwei Rechnungsprüfer

Fahnenjunker

Abteilungsleiter (Bestätigung)

Hallen- und Platzwart
(Bestätigung)

Jugendwart

2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme der beiden Jugendvertreter und des Jugendwartes.

Abwesende Mitglieder dürfen nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmungserklärung schriftlich vorliegt.

3. Für Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden. Grundsätzlich erfolgt geheime Wahl, wenn mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt benannt werden.

4. Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte eine Abteilung nicht in der Lage sein, selbständig einen Abteilungsleiter zu wählen, so geht das Wahlrecht auf die Mitgliederversammlung über. Diese kann den Beirat beauftragen, eine angemessene Lösung zu finden.

IV. Vereinsvermögen

§ 16 Beiträge

1. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag gilt ab dem auf die Versammlung folgendem Geschäftsjahr.

2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils zum 31. Januar fällig; es handelt sich um eine Bringschuld.

Er ist grundsätzlich bargeldlos so zu entrichten, zum Beispiel im Wege der Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Bei einer Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das erste Kalenderjahr der Zugehörigkeit anteilig nach Monaten zu entrichten.

Anträge auf Mitgliedschaft werden nur mit Teilnahme am Lastschriftverfahren angenommen. Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlung bewilligen.

3. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die vereinseigenen und angemieteten Anlagen werden vom Vorstand verwaltet.

Hinsichtlich der Benutzung und Verwendung des Grundstückes Jahnstraße 2 gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Erbbaurecht sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Rottendorf bei der Einräumung des Erbbaurechts (Urk. Nr. 17/1953).

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, denen die Überwachung und Kontrolle des Finanzgebarens des Vereins obliegt.

Die Prüfung umfasst Kasse und Bücher und findet jährlich zweimal statt.

Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

V. Sonstiges

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Vereins ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und wenn nicht mehr als 30 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen oder sich der Stimme enthalten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rottendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar dem Zweck, der dieser Satzung entspricht.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsändernde Beschlüsse sind jeweils mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde erstmals bei der Gründungsversammlung im Jahre 1869 erstellt. Sie wurde später mehrfach geändert.

Die Mitgliederversammlung hat am 6. Juni 1997 die vorstehende Neufassung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 29.11.2002 wurde diese Satzung in den §§ 12 Ziff.3, 13 Ziff. 3c, 15 Ziff.1 und 16 Ziff.2 geändert.

Weitere Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 06.11.2015 beschlossen.